

### Trottheide-Urteile rechtskräftig

Marienthal (MZV) Die Urteile im Trottheide-Prozess sind rechtskräftig. Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat die Revisionen der beiden Angeklagten gegen die Entscheidung des Landgerichtes Neuruppin vom 25. Juli 2011 als unbegründet verworfen. Nur hinsichtlich des Angeklagten Laurent S., Chef der Recyclingfirma Bresto GmbH, stellten die Richter des 5.Strafsenats des BGH fest, dass dieser zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt worden ist. In der mündlichen Urteilsverkündung war ein Strafmaß von zwei Jahren und fünf Monaten genannt worden. Andreas R. und Laurent S. waren unter anderem wegen vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen verurteilt worden. Andreas R. erhielt eine Haftstrafe von drei Jahren.

Laurent S. als Geschäftsführer der Bresto und sein Angestellter Andreas R. haben von Dezember 2005 bis Mai 2006 gefährliche Abfälle zur Böschungssicherung in den ehemaligen Tontagebau Trottheide bei Marienthal verkippt, was zu einer erheblichen Umweltbelastung führte. Gutachter bezifferten die Menge auf 8000 Tonnen Siedlungsabfälle, vermischt mit medizinischem Müll sowie Klärschlamm.

Außerdem betrieb die Firma einen Recyclinghof für Bauabfälle in Fürstenberg. Dort wurden die vorgeschriebenen Müllmengen zum Teil deutlich überschritten und neben Bauschutt auch Krankenhausabfälle sortiert. Ein Ölabscheider wurde mit Müll verfüllt.

Bereits im Frühjahr 2010 hatte das Landgericht Neuruppin die beiden Angeklagten zu Haftstrafen verurteilt. Eine Justizpanne verhinderte, dass die Urteile rechtskräftig wurden. Das Landgericht Neuruppin hatte es versäumt, die schriftliche Urteilsbegründung innerhalb der gesetzlichen Frist fertig zu stellen. Der BGH hob die Urteile auf. Das Verfahren musste komplett neu aufgerollt werden.

Die Verteidiger hatten allerdings auch gegen das neue Urteil Rechtsmittel eingelegt. Sie machten nach Angaben von Landgerichts-Präsident Egbert Simons Rechts- und Verfahrensfehler geltend. Unter anderem habe das Gericht einen von der Verteidigung benannten Gutachter nicht gehört. Zum anderen wurde die Verhandlungsfähigkeit von Andreas R. in Frage gestellt. R. litt nach Angaben seiner Verteidiger unter dem Burnout-Syndrom. Für die Zulassung der Revision reichte das nicht.